

Novelle 2021 Bundes-LärmV

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMK
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2021
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2021

Vorblatt

Problemanalyse

Die Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission vom 4. März 2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EG regelt nunmehr die Methoden zur Bewertung gesundheitsschädlicher Auswirkungen von Umgebungslärm. Dieser neu gestaltete Anhang III der Umgebungslärmrichtlinie ist bis spätestens 31. Dezember 2021 in nationales Recht überzuführen.

§ 11 Abs. 1 Z 3 des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes (Bundes-LärmG) enthält eine Verordnungsermächtigung betreffend die Schaffung näherer Regelungen zur Beschreibung der Schwellenwerte und Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm.

Ziel(e)

Die aktuellen Änderungen der Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung dienen der Umsetzung des geänderten Anhangs III der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, wie er durch die Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EU, ABl. Nr. L 67 vom 5.3.2020, S 132, vorliegt.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Anhand der in Anlage 4 der Bundes-LärmV neu aufzunehmenden Methoden sollen in Zukunft mögliche gesundheitliche Auswirkungen durch Umgebungslärm ermittelt werden. Die in Anlage 4 enthaltenen Methoden sollen die Entscheidungsträger auch bei der Festlegung von Kriterien für die Lärm-Aktionsplanung unterstützen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt durch eine Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen dem Wirkungsziel „Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt einschließlich der ökosystemaren Leistungen, die die Natur für Menschen und Gesellschaft erbringt, für die Erhaltung der Lebensqualität sowie Schutz vor ionisierender Strahlung“ der Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Umsetzung des geänderten Anhangs III der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, wie er durch die Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EU, ABl. Nr. L 67 vom 5.3.2020, S 132, vorliegt.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.9 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1098792924).